

Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine

Geschätzte Kundschaft

In Anlehnung an die Verordnung vom Bundesrat geschützt auf den Art. 184, Absatz 3 der Bundesverfassung können wir Ihnen hiermit bestätigen, dass wir keine Importe aus Russland bzw. von Russland annektiert besetzte Gebiete auf ukrainischem Staatsgebiet tätigen. Dies betrifft sämtliche Halbfabrikate in Edelstahl und Aluminium, welche direkt oder indirekt aus erwähnten Gebieten kommen.

Aufgrund unseres Rückverfolgungsprozesses können wir garantieren, dass die von uns zugestellten Materialien dieser Verordnung entsprechen.

Auf Wunsch können wir Ihnen die für Sie notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

SAUTER METALL AG

Marcel Ambord
Geschäftsleiter

Fehraltorf, 07.04.2025